

Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## 2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L.

### § 1

§ 4 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. vom 26.06.2012 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
  
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit
  - Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 m<sup>3</sup>/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 4 m<sup>3</sup>/h 156,00 €/Jahr
  - Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 m<sup>3</sup>/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 10 m<sup>3</sup>/h 312,00 €/Jahr
  - Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0 m<sup>3</sup>/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 16 m<sup>3</sup>/h 468,00 €/Jahr

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der Gebührensatzung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 2. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. vom 26.06.2012 sowie der von dieser Änderungssatzung unberührte Teil der 1. Änderungssatzung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. vom 18.11.2015 gelten weiterhin unverändert fort.

Sulzdorf a.d.L., den 01.02.2017

Angelika Götz  
Erste Bürgermeisterin



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 8.2.2017 Nr. 3 Seite 65